

3. Ein Ausblick in die Zukunft muß beide erwähnten Teilaspekte zusammenfassen und vor diesem Hintergrund eine Skizze entwerfen. Der Gesetzgeber kann die geschichtliche Bedeutung der katholischen Kirche nicht verleugnen, er gerät aber in Gefahr, die Beziehungen zu den religiösen Lebensprozessen aus den Augen zu verlieren, wenn er weiterhin die katholische Kirche als Landeskirche verabsolutiert und ein rechtes Verständnis für die anderen Konfessionen nicht aufkommen läßt. Die Verfassung muß den Begriff «Kirche» neu fassen und ihn auf «andere Konfessionen» ausdehnen, zumindest auf die christlichen Religionsgemeinschaften, um sie vom abträglichen Beigeschmacke einer «Sekte» zu befreien¹. Im Rahmen der angekündigten Religionsfreiheit und des Bekenntnisses religiös-sittlicher Staatsaufgaben wird eine vermehrte Berücksichtigung der christlichen Religionen² im Hinblick auf einen Einbezug in die staatliche öffentliche Ordnung möglich sein.

¹ Dieser Eindruck besteht bis heute noch in einer breiten Volksschicht der älteren Generation.

² Laut Statistik von 1966 stehen diese klar im Vordergrund.